

## **Beschluss**

### **TOP II.6**

#### **Dem Unrechtsgehalt entsprechende Strafverfolgung in allen Fällen des § 177 StGB ermöglichen**

##### Berichterstattung: Hamburg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den verschiedenen Tatbeständen des § 177 StGB und den daraus resultierenden unterschiedlichen Verjährungsfristen beschäftigt. Sie stellen fest, dass schwerwiegende sexuelle Übergriffe mit erheblichem Unrechtsgehalt nach § 177 StGB in bestimmten Fallkonstellationen, bei denen die Taten erst nach längerer Zeit bekannt oder angezeigt werden, aufgrund der zu kurzen Verjährungsfrist strafrechtlich nicht verfolgt werden können.
2. Sie stellen insbesondere fest, dass die Strafverfolgung einer Vergewaltigung unter Ausnutzung von Willensbildungs- oder Willensäußerungsunfähigkeit gemäß § 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 6 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 StGB bereits nach fünf Jahren verjährt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine dem erheblichen Unrechtsgehalt entsprechende Strafverfolgung aller Taten nach § 177 StGB gewährleistet.